

der Dogmatik von Müller aufgezeigten Incommoda und mitunter eingetretenen Fehlleistungen nicht auch innerhalb dieser selbst vermieden und die legitimen Desiderate einer kommunikationstheoretischen Interpretation in sie eingebracht werden?

Nun muß man ja die von Müller vollzogene Neueinteilung und -systematisierung als solche gar nicht selber übernehmen und kann sich dennoch freuen über die große Ausgewogenheit, in welcher hier das Lehrgut des Glaubens der Kirche unverkürzt, auf hohem Reflexionsniveau, in deutlichem Bemühen um Kontinuität, ohne Abstriche an Verbindlichkeit argumentativ dargeboten wird. Lernende wie Lehrende greifen gewiß mit großem Gewinn zu dieser Dogmatik, zumal ausführliche Register zusätzlich zum detaillierten Inhaltsverzeichnis ihren Informationsreichtum erschließen.

Bedauerlich allerdings sind in der dem Rezensenten vorliegenden ersten Auflage stehengebliebene Druckfehler, Ungenauigkeiten, Überformulierungen bzw. »lapsus calami«, was auf eine gewisse Eile in der Herstellung des ansonsten trotz seines Umfanges gefällig ausgestatteten Buches schließen läßt. Einiges davon sei erwähnt und kann dann u. U. in weiteren Auflagen bereinigt werden: Beim Namen eines Papstes steht oft die ungebräuchliche Abkürzung »P.«, oft das ausgeschriebene Wort »Papst«, oft nur der Name (vgl. z. B. 665, 715f., 758f., 764f. u. ö.); innerhalb der insgesamt wohl etwas zu negativ beurteilten Neuscholastik (37, 45, 79, 102, 226) wird der Eichstätter Dogmatiker Franz v. Paula Morgott nach Spanien verpflanzt (102), der für eine differenziertere Sicht dieser Epoche wichtige Begründer der Eichstätter Schule Joseph Ernst gar nicht erwähnt (vgl. E. Naab, Das eine große Sakrament des Lebens. Studie zum Kirchentraktat des Joseph Ernst [1804–1869] mit Berücksichtigung der Lehrentwicklung in der von ihm begründeten Schule, Est XX, Regensburg 1985); »privative« und »negative« werden sinnvertauscht (201); »sacramentum tantum«, »res sacramenti« bzw. »res tantum« werden verwechselt (636); »poena damni« – »poena sensus« werden

unterschiedlich verstanden (135, 520, 550); Druckfehler gibt es z. B. S. 8 Z. 3 v. u. (transzendente), 274 Z. 12 v. o. (Nazaret), 393 Z. 14 v. u. (Theologie), 470 Z. 16 v. o. (des Kreuzes), 625 Z. 5 v. o. (Jurisdiktion), 731 Z. 6. v. u. (impunitum), 733 Z. 5 v. o. (Ablässen), 796 Z. 21 v. o. (durch die er); eine Überformulierung dürfte unterlaufen sein, wenn die Aussage von GS 22, daß es faktisch »nur eine letzte Berufung des Menschen gibt, die göttliche« in eine fast metaphysische Ausschließlichkeit aufgesteigert wird durch die Umformulierung »geben kann« (127). Und wie paßt zu dieser Betonung des einzigen, nur gnadenhaft erreichbaren Endzieles des Menschen die rigorose Trennung zwischen dem gnadengeträgten Glaubensakt und dem angeblich rein natürlichen Vollzug theologischer Erkenntnisbewegung des menschlichen Intellektes (31)? Als Überformulierung ist m. E. auch die Einschränkung von dogmatischer Glaubensverbindlichkeit auf »ex-cathedra-Entscheidungen« durch das Vaticanum I zu lesen (80). Überformuliert dürfte auch die apodiktische Feststellung sein, die Siebenzahl der Sakramente sei nicht Dogma (640f.; vgl. M. Seybold, Die Siebenzahl der Sakramente [Conc. Trid. sess. VII, can. 1]. Ludwig Ott zum 70. Geburtstag: MThZ 27, 1976, 113–138).

Daß der ersten Auflage dieser Dogmatik sehr schnell eine zweite folgen konnte und schon Übersetzungen geschehen oder im Gange sind, zeigt die große Bedarfslücke, welche der Münchener Dogmatiker hier schließen kann, und ist zugleich Hinweis auf den hohen Standard und die innere Ausgewogenheit seines Lehrbuches, die eine so breite Akzeptanz ermöglichen. Das gilt trotz der angemerktten Rückfragen. Über kurz oder lang wird der Autor sich vor die Frage gestellt sehen: weiterhin einbändig oder sukzessive mehrere Bände? Es wäre zu wünschen, daß er bei der offensichtlich sehr nachgefragten einbändigen Version (und ihrer möglichen Perfektionierung, ggf. sogar Verschlan- kung) bleibt. Ob deshalb auch der »Strukturplan« (44) notwendig derselbe bleiben muß, ist eine andere Frage.

Michael Seybold, Eichstätt

Kirchenrecht

Ars boni et aequi. Gesammelte Schriften von Bruno Primetshofer. Hrsg. von Josef Kremsmair und Helmuth Pree (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 44), Berlin: Duncker & Humblot 1997, XXII, 1119 S., ISBN 3-428-08799-2, DM 148,00.

Zum Ende des Sommersemesters 1997 wurde Bruno Primetshofer, seit 1983 Ordinarius für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakul-

tät der Universität Wien, emeritiert. Mit dem hier anzuzeigenden Band, der vom Verlag Duncker & Humblot hervorragend ausgestattet wurde und zugleich Band 44 der renommierten Reihe Kanonistische Studien und Texte bildet, würdigen seine Schüler Josef Kremsmair und Helmuth Pree mit einer repräsentativen Auswahl der nicht in Monographien publizierten wissenschaftlichen Veröffentlichungen das umfangreiche Lebenswerk des

akademischen Forschern und Lehrern. Die Hauptforschungsgebiete, zu denen neben der Rechtsgeschichte und grundsätzlichen Fragestellungen des kirchlichen Rechts insbesondere das Ordens- und das Eherecht, aber auch das Verhältnis von Kirche und Staat sowie das kirchliche Verfassungsrecht zählen und auf denen sich Primetshofer seit vielen Jahren international profiliert hat, ergeben die Einteilung in 6 Abschnitte.

Im Rahmen dieser Besprechung ist es nicht möglich, die einzelnen Beiträge, die in ihrer ursprünglichen Fassung und Zitierweise mit nur wenigen formalen Änderungen übernommen worden sind, im einzelnen angemessen zu würdigen. Es sollen jedoch die jeweiligen Sachbereiche und die darin enthaltenen Beiträge genannt werden. Der erste Abschnitt »Rechtsgeschichte« (S. 1–166) behandelt die Frage der gemischten Ehen in den Reformplänen des Wiener Erzbischofs Vinzenz Eduard Milde und des Apostolischen Nuntius Pietro Ostini (1832–1834), ferner das Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Wien (1884–1984), die demokratischen Traditionen in der kirchlichen Rechtsgeschichte, die gesetzliche Entwicklung der Beziehungen von Kirche und Staat sowie die Bischofsbestellungen seit Beginn der Neuzeit bis zur Gegenwart. Der zweite Abschnitt (S. 167–270) ist »Grundfragen« des kirchlichen Rechts gewidmet: Der Weg der Kirche ins 21. Jahrhundert und das kanonische Recht; Der Grundsatz des Versammlungsrechts im kanonischen Recht; Der Naturbegriff in theologischer Sicht; Das Recht auf Wort und Sakrament; Vom Geist des Codex Iuris Canonici; Das neue Ökumenische Direktorium; Die sozialen Kommunikationsmittel; Konfessionsübergreifende Jurisdiktion?. Der Abschnitt »Verfassungsrecht« (S. 271–446) wendet sich zunächst dem interrituellen Verkehrsrecht im CCEO, der pro-episkopalen Tendenz des neuen Kirchenrechts und der interkonfessionellen Geltung des kanonischen Rechts zu. Er enthält ferner kanonistische Bemerkungen zu den österreichischen Pfarrgemeinderats- und Pfarrkirchenratsordnungen, greift die Frage nach dem Normadressaten im kanonischen Recht, nach den Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen sowie nach den (möglichen) Auswirkungen des CCEO auf das Recht der Lateinischen Kirche auf und behandelt schließlich die Ernennung von Bischöfen in Österreich, Deutschland und der Schweiz.

Gemäß den Forschungsschwerpunkten »Ordensrecht« und »Eherecht« bilden diese beiden sehr umfangreichen Abschnitte den zentralen Mittelpunkt des Bandes. Näherhin enthält der Abschnitt

»Ordensrecht« (S. 447–667) die Beiträge: Feierliches Armutsgelübde und staatliche Erbfähigkeit; Grundzüge der klösterlichen Vermögensverwaltung; Das klösterliche Vermögen und seine Verwaltung; Instituta nec clericalia nec laicalia. Möglichkeiten und Konsequenzen; Die Rechtsbeziehungen zwischen Kloster und Pfarre(r) bei einer Klosterpfarrkirche; Zur Frage der vermögensrechtlichen Vertretung vollinkorporierter Pfarren in Österreich; Reformen des Ordensrechts im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils; Akzente im Ordensrecht des Codex Iuris Canonici von 1983; Die zivilrechtliche Relevanz mangelhafter innerkirchlicher Vertretungsbefugnis bei Rechtsgeschäften von Ordensinstituten; Die Rechtsverhältnisse in einer Klosterpfarrkirche; Inkorporation und Inkardination von Ordensklerikern; Der Ortsbischof und die Ordensverbände; Ordensrechtliche Bestimmungen des Konkordats; Vertretungsmacht der Ordensoberen zum Abschluß von Mietverträgen. Der fünfte Abschnitt »Eherecht« (S. 669–933) umfaßt die Themenbereiche: Zerbrochene Ehe und Ehescheidung; Zur Frage der psychischen Eheunfähigkeit; Pastorale Anfragen an ein kirchliches Eherecht; Bemerkungen zum Eherecht des künftigen Codex Iuris Canonici; Überlegungen zum Eherecht des CIC/1983; Impotenz, trennendes Ehehindernis aufgrund des Naturrechts?; Die kanonistische Bewertung der Zivilehe; Ehescheidung und Wiederverheiratung im Kirchenrecht; Die Stellung der Zivilehe im kanonischen Eherecht; Probleme eines ökumenischen Mischehenrechts; Theologische Kriterien für ein Familienrecht in Kirche und Staat; Impotenz, Ehehindernis oder Konsensmangel?; Die Fähigkeit zum Ehekonsens nach kanonischem Recht. Der sechste und letzte Abschnitt ist schließlich dem »Staatskirchenrecht« (S. 935–1070) gewidmet. Verschiedene Spezialfragen vorwiegend des österreichischen Staatskirchenrechts werden behandelt, so im einzelnen die Beendigung der Privatpatronate durch Verzicht des Patrons, die Beerdigung von Andersgläubigen auf konfessionellen Friedhöfen, offene Fragen des österreichischen Staatskirchenrechts, Kirche und Staat in Österreich, kirchliche Verbandsformen im staatlichen Recht des deutschsprachigen Raumes, die Bestellung akademischer Lehrer an katholisch-theologischen Fakultäten Österreichs, die staatliche Anerkennung kirchlicher Einrichtungen, Church and State in Austria sowie die Frage: Warum soll der Staat Großkirchen fördern?

Ein Abkürzungsverzeichnis, ein sorgfältig erstelltes vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (S. 1071–1088), ein Personen- (S. 1089–1093) sowie das umfangreiche

detaillierte Sachwortregister (S. 1095–1119) vervollständigenden den exzellenten Sammelband. Die darin enthaltenen, mit großer Sachkenntnis und Gründlichkeit erarbeiteten kirchenrechtlichen, staatskirchenrechtlichen und rechtsgeschichtlichen Beiträge sind nicht nur richtungsweisender Art, sondern für Kanonisten, Rechtshistoriker und

Staatskirchenrechtler auch von bleibender Bedeutung. Infolge der klaren Darstellung und Sprache, der Praxisbezogenheit, der Lebensnähe und der pastoral orientierten Ausrichtung wecken sie darüber hinaus auch bei einem weiteren Leserkreis Interesse an den behandelten Materien.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Anschriften der Herausgeber:

Diözesanbischof Prof. Dr. Kurt Krenn, Domplatz 1, A-3101 St. Pölten
 Prof. Dr. Dr. h. c. Leo Scheffczyk, Dall' Armi Str. 3 a, D-80638 München
 Prof. Dr. Dr. Anton Ziegenaus, Universitätsstraße 10, D-86135 Augsburg

Anschriften der Autoren:

Martin Grichting, Johannesstift, CH-7205 Zizers
 Dr. Marian Machiniek, Georgenstr. 5, 86456 Gablingen
 Rev. Thomas McGovern, Harvieston 22, Cunningham Road, Dalkey, Co.
 Dublin/Ireland
 Prof. Dr. Horst Seidl, Via dei Laghi, I-00040 Rocca di Papa (Rom)